

Luzern, 3. März 2026

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 623**

Nummer: M 623
Eröffnet: 01.12.2025 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 03.03.2026 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 255

Motion Arnold Sarah und Mit. über die Abschaffung der Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen im Kanton Luzern

Die Motion verlangt die Abschaffung der fakultativen kommunalen Erbschaftssteuer für Nachkommen, welche seine Grundlage im Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 ([SRL Nr. 652](#)) hat.

Der Kanton Luzern selbst erhebt keine Erbschaftssteuer für Nachkommen. Hingegen überlässt er den Einwohnergemeinden die Möglichkeit, eine solche vorzusehen. Dabei darf die ordentliche Steuer ein Prozent des ererbten Betrages nicht übersteigen, mit Progressionszuschlägen nicht mehr als zwei Prozent. Erbteile und Vermächtnisse bis 100'000 Franken sind steuerfrei. Höhere Beträge sind ohne Abzug dieser Freigrenze vollumfänglich steuerbar.

Wie bereits in der Antwort zur Anfrage [A 471](#) Affentranger-Aregger Helen und Mit. über die Erbschaftssteuersituation im Kanton Luzern darauf hingewiesen hat der Kanton Luzern im Bereich der Erbschaftssteuer aufgrund der bisherigen finanzpolitischen Rahmenbedingungen nur wenige Massnahmen umsetzen können.

Die Umsetzung der Motion hat keine Einnahmenausfälle für den Kanton zur Folge. Die Einnahmenausfälle für die Gemeinden, die eine Nachkommenerbschaftssteuer vorsehen, beläufte sich auf einen einstelligen Millionenbetrag. Aufgrund der stark schwankenden Einnahmen bei der Erbschaftssteuer ist diese Annahme jedoch mit grosser Unsicherheit behaftet. Mit zusätzlichen Personalressourcen ist nicht zu rechnen.

Unser Rat erachtet es aus finanzpolitischer Sicht als essenziell, Massnahmen mit finanzieller Tragweite in eine ganzheitliche Steuerstrategie einzubetten. Wie in der Antwort zur Anfrage [A 471](#) in Aussicht gestellt, hat unser Rat deshalb das Anliegen – Abschaffung der Nachkommenerbschaftssteuer oder Erhöhung des Freibetrags – inzwischen im Rahmen der Aktualisierung des Finanzleitbildes aufgenommen und mit den anderen von ihrem Rat erheblich erklärten Vorstössen abstimmt.

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihrem Rat, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.